

## Die neue t. u. l. Finanzwache.

Im russisch-polnischen Okkupationsgebiet.

(Von besonderer Seite.)

Mit der Besetzung von Russisch-Polen durch unsere Truppen hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Militärverwaltung einzuführen. Als oberste Behörde bei der Ausübung der Gesetzgebung fungiert das Armeekorpskommando. Das Okkupationsgebiet ist in Kreise eingeteilt, die insgesamt ein Generalgouvernement bilden. Diesen unterstehen die Militärsektion, die Justizabteilung und die Verwaltungssektion.

Die Verwaltungssektion umfaßt die politische und die polizeiliche Abteilung sowie die Finanzabteilung, die in die Referate für die direkte und die indirekte Besteuerung zerfällt. Als Verwaltungsbehörde erster Instanz fungiert das Kreiskommando mit einem leitenden Zivilkommissär an der Spitze. Diesem sind nebst Beamten verschiedener Ressorts auch zwei Finanzbeamte für den direkten und erforderlichenfalls ein Finanzbeamter für den indirekten Steuerdienst, sodann noch die nötigen Rechnungs- und Manipulationsbeamten zugewiesen.

Durch eine im Verordnungsblatte der t. u. l. Militärverwaltung in Polen vom 31. Mai 1915 veröffentlichten Verordnung, die mit 3. Juni 1915 in Kraft trat, wurde das Okkupationsgebiet als ein für sich besonderes Zollgebiet erklärt und dafür eine Zollordnung und ein Zolltarif erlassen. Später jedoch wurde durch ein mit der deutschen Regierung abgeschlossenes Übereinkommen das unter österreichisch-ungarischer und jenes unter deutscher Verwaltung stehende Okkupationsgebiet von Russisch-Polen links der Weichsel zu einem gemeinschaftlichen Zollgebiet zusammengelegt und es erfolgt die Zolleinhebung bei der Einfuhr von Waren in dieses Zollgebiet einerseits an der österreichisch-russischen Grenze durch die dort bestehenden österreichischen Zollämter, andererseits an der preußisch-russischen Grenze durch die dort bestehenden preußischen Zollämter.

Für dieses gemeinschaftliche Zollgebiet gilt derselbe Tarif, der zuerst nur für das unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehende Okkupationsgebiet eingeführt wurde. Die Zollordnung bestimmt, daß die Einfuhr nur über die österreichischen Zollstraßen erfolgen darf. Die Waren sind nach Maßgabe der Zoll- und Staatsmonopolordnung und sonstigen Vorschriften über das Zollverfahren bei den als delegierte Organe des Armeekorpskommandos fungierenden österreichischen Grenz Zollämtern anzumelden und zur Abfertigung zu stellen. Weiter bestimmt die Verordnung die Gewichtszölle und werden auch Stückzölle festgesetzt. Sodann bezeichnet die Verordnung jene Fälle, welche sich auf die Zollbefreiung beziehen und schließlich die Strafbestimmungen bei Ein-

Aus- oder Durchfuhrverboten und bei Zollhinterziehungen.

Zur Durchführung dieser Zollordnung und Ueberwachung der Grenzen des errichteten Zollgebietes wurde nun eigens eine neue Finanzwache aufgestellt, und zwar die „t. u. l.“ Finanzwache. Als Abzeichen trugen die Angehörigen schwarz-gelbe Armbinden mit dem Aufdruck „t. u. l. Finanzwache“. Diese ist seit September 1915 militärisch organisiert, untersteht der Militärverwaltung und hat die Rechte und Pflichten einer Militärwache. Die Angestellten der t. u. l. Finanzwache werden ihrer Charge gemäß behandelt. Die Finanzwachbeamten werden als Offiziere behandelt, und zwar der Oberkommissär I. Klasse als Major, jener II. Klasse als Hauptmann; der Kommissär I. Klasse als Oberleutnant, jener II. Klasse als Leutnant.

Kommandant dieser jüngsten Finanzwache ist der t. l. Finanzwachoberkommissär I. Klasse Stanislaus Kiklas, Major in der Reserve des 20. Landwehrrinfanterieregiments. Er war früher Finanzwachsektionsleiter in Krakau und wurde vor kurzem zum Oberleutnant in der Reserve ernannt.

Gesuche um Aufnahme in den Dienst bei der t. u. l. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens, beziehungsweise um Uebernahme in die t. u. l. Finanzwache müssen derart verfaßt und mit Dokumenten belegt sein, daß über die fachliche Qualifikation und die bisherige Verwendung des Gesuchstellers ein Urteil gewonnen werden kann. Alle derartigen Gesuche sind im Wege des militärischen Kommandos oder der vorgesetzten Zivilbehörde einzubringen, widrigenfalls ihre Berücksichtigung außer Betracht bleibt. Derzeit werden freie Stellen zwar vorzugsweise mit Angestellten aus der galizischen Finanzwache wegen Kenntnis der polnischen Sprache besetzt, doch finden auch Finanzwachangestellte aus anderen Kronländern Aufnahme, wenn sie außer der deutschen Sprache noch eine slawische Sprache beherrschen. Für jene Finanzwachangestellten, die die Zollprüfung besitzen und die auch körperlich rüstig sind sowie auch auf Familienverhältnisse keine Rücksicht zu nehmen haben, bietet sich eine günstige Gelegenheit zum raschen Vorwärtkommen.

Zur Bewerbung um Aufnahme in die neue t. u. l. Finanzwache dürfte aber nicht allein die Aussicht auf ein rasches Vorwärtkommen verleiten, sondern auch die mit der Dienstleistung (außer dem Gehalt und sonstigen Bezügen) verbundenen Zulagen, die sich jeweils nach der Charge richten. Diese Zulagen bestehen in der sogenannten Kriegsverpflegsportion, dem Kleidungs- und Schuhzulage und der eigentlichen Kriegszulage. Die Behandlung der Finanzwache von Seite der Offiziere ist eine derart zuvorkommende und taktvolle, daß die bereits dort Dienst verrichtenden Angestellten voll des Lobes sind und worüber auch sehr anerkennend in der Fachpresse berichtet wurde.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß in Bälde ein weiteres Feld der Tätigkeit der t. u. l. Finanzwache eröffnet wird, und zwar im serbischen Okkupationsgebiet. Die für Serbien

nötigen Kräfte werden der ungarischen, beziehungsweise der kroatisch-slawonischen Finanzwache entnommen. Es bestehen nunmehr eine t. l. österreichische, eine t. ungarische, eine bosnisch-herzegowinische und schließlich die t. u. l. (österreichisch-ungarische) Finanzwache.